

## MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 1/2009 VOM 17. APRIL 2009

### **Wiedervereinigung des Aktienhandels an der SIX Swiss Exchange**

### **Aufhebung des regulatorischen Segments für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SIX Swiss Exchange**

*Inkrafttreten: 4. Mai 2009*

#### I. AUSGANGSLAGE

Wie in der Medienmitteilung der SIX Group AG vom 11. November 2008 kommuniziert wurde, hat die SIX Group AG im Rahmen ihrer Strategieentwicklung beschlossen, den Aktienhandel in Zürich zu konzentrieren. Damit wird der Handel der 32 Schweizer Blue-Chip-Aktien (Titel des Swiss Market Index und des Swiss Leader Index), der heute an der SWX Europe in London betrieben wird, an die SIX Swiss Exchange in Zürich verlegt.

Dadurch müssen die Emittenten, deren Effekten im «EU-kompatiblen» Segment kotiert und im «EU Regulated Market» Segment der SWX Europe zum Handel zugelassen sind, nicht mehr zusätzlich zu der Schweizer Gesetzgebung die Vorgaben von Grossbritannien und der EU berücksichtigen.

#### II. EMITTENTENPFLICHTEN

Durch die Wiedervereinigung des Aktienhandels an der SIX Swiss Exchange werden die Aktien, welche heute im «EU-kompatiblen» Segment kotiert sind und im «EU Regulated Market» Segment der SWX Europe gehandelt werden, mit dem Transfer des Handels an die SIX Swiss Exchange d.h. **ab 4. Mai 2009 neu automatisch im Hauptsegment kotiert sein**. Seitens der Emittenten müssen diesbezüglich keine Massnahmen getroffen werden.

Das **regulatorische «EU-kompatible» Segment** mit den entsprechenden Ausführungs-erlassen wird am **3. Mai 2009 aufgehoben**. Aufgehoben werden somit das Zusatzreglement für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SIX Swiss Exchange, die Richtlinie betr. das Verfahren zur Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SIX Swiss Exchange sowie die Richtlinie betr. Aufrechterhaltung der Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment.

Sowohl **bezüglich Kotierung von neuen Aktien** wie auch für die **Aufrechterhaltung der Kotierung** an der SIX Swiss Exchange sind mit der Rückführung **ausschliesslich die Bestimmungen des Kotierungsreglements und dessen Ausführungs-erlasse anwendbar**. Unter anderem sind im Fall einer Kotierung von neuen Aktien aus Kapitalerhöhung ab dem 4. Mai 2009 die EU-Bestimmungen betr. Veröffentlichung eines Prospekts im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel an einem EU-regulierten Markt<sup>1</sup> nicht mehr anwendbar. Auch die im jeweiligen nationalen Recht umgesetzten Transparenz-erfordernisse basierend auf der EU-Transparenzrichtlinie<sup>2</sup> und der EU-Marktmisbrauch-richtlinie<sup>3</sup> sind von

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinien 2001/34/EG

den Emittenten, welche keine Aktien mehr an einem EU-regulierten Markt zum Handel zugelassen haben, nicht mehr zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies, dass Emittenten, deren Aktien ausschliesslich im Hauptsegment der SIX Swiss Exchange kotiert und an der SIX Swiss Exchange zum Handel zugelassen sind, ab **4. Mai 2009** im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kotierungsprospekts im Rahmen einer allfälligen Transaktion ausschliesslich das Kotierungsreglement und speziell Schema A zu berücksichtigen haben. Das Kotierungsverfahren richtet sich zudem ausschliesslich nach Rundschreiben Nr. 3, welches das Verfahren für Beteiligungsrechte beschreibt.

Für die periodische Berichterstattung (Art. 64 ff. KR), die Ad hoc-Publizitätspflichten (Art. 72 KR) und die Offenlegung von Management Transaktionen (Art. 74a KR) sind die erforderlichen Meldungen rechtsgültig erfüllt, wenn sie gemäss den anwendbaren Schweizer Regularien erfolgen. Die Pflicht der Emittenten, diese Meldungen zudem mittels amtlich bestellten Systems der jeweils zuständigen nationalen EU Behörde zur Verfügung zu stellen (z. B. im Vereinigten Königreich einem von der Financial Services Authority [FSA] bezeichneten Regulatory Information System [RIS]) besteht aufgrund des Wegfalls des Handels an der SWX Europe nicht mehr.

Der Handel der Effekten, welche im **Hauptsegment der SIX Swiss Exchange kotiert und im «UK Exchange Regulated Market» Segment der SWX Europe zum Handel zugelassen sind**, wird ebenfalls per 4. Mai 2009 an die SIX Swiss Exchange transferiert. Aufgrund ihrer bereits bestehenden Kotierung im Hauptsegment, ergeben sich durch den bevorstehenden Transfer **keine regulatorischen Änderungen für die betroffenen Emittenten**.

### III. EU-REGULIERUNGEN

Emittenten, welche jedoch entweder Aktien an einem EU-regulierten Markt zum Handel zugelassen haben oder gegebenenfalls ein öffentliches Angebot von Aktien in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU durchführen, werden selbstverständlich auch die anwendbaren EU-Bestimmungen in Betracht ziehen und bei der Durchführung der jeweiligen Kapitalmarkttransaktion berücksichtigen müssen.

Die Emittenten sind selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob bestimmte EU-Regulierungen trotzdem zu berücksichtigen sind, falls sie u.a. andere Effekten (z. B. Anleihen oder Derivate) an einem EU-regulierten Markt zum Handel zugelassen haben oder öffentlich anbieten.

Da die Bestimmungen, welche für eine Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment erlassen worden sind, ersatzlos aufgehoben werden, werden auch die Äquivalenzanerkennungen der FSA für die Schweizer Regelungen basierend auf diesen Bestimmungen aufgehoben.

### IV. INDICES UND HANDEL

Der Transfer des Handels von SWX Europe an die SIX Swiss Exchange hat auf die jeweilige Zugehörigkeit der Aktien zu einem bestimmten Index keinen Einfluss.

2 Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Abänderung der Richtlinie 2001/34/E

3 Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulationen (Marktmissbrauch)

Der Handel wird ab **4. Mai 2009** zum Zeitpunkt der Handelseröffnung an der SIX Swiss Exchange erfolgen. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf die SIX Swiss Exchange Mitteilung Nr. 20/2009 vom 17. April 2009, die über Internet unter folgendem Link abrufbar ist:

[http://www.six-swiss-exchange.com/information/swx\\_messages/swx\\_messages/2009\\_de.html](http://www.six-swiss-exchange.com/information/swx_messages/swx_messages/2009_de.html)

#### V. GÜLTIGKEIT

Der Wechsel des Kotierungssegments vom «EU-kompatiblen» Segment zum Hauptsegment erfolgt automatisch am **4. Mai 2009**.

